	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Mitteilungsvorlage** **Nr.: 35/2026**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Joachim Hannen
Aktenzeichen:	902.60-008/002
Datum:	31.03.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**16.04.2026**	**öffentlich**	

Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 bzw. Stand der Rückstelllungen zum 31.12.2025

Mitteilung:

Mit dieser Vorlage kommt der Bürgermeister seiner Pflicht nach, den Gemeinderat über die Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2025 sowie den Stand der Rückstellungen zum 31.12.2025 zu unterrichten.

Sachverhalt:

Gemäß § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) können Ermächtigungen nicht nur für Investitionen, sondern auch für Aufwendungen übertragen werden.

§ 22 GemHVO schafft damit die generelle Rechtsgrundlage für die Bildung von Rückstellungen.

§ 37 GemHVO konkretisiert die materiellen Bewertungsgrundsätze für Rückstellungen, insbesondere welche Rückstellungen zulässig sind, nach welchen Kriterien sie zu bewerten sind und unter welchen Voraussetzungen sie gebildet werden dürfen.

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und tragen zu einem realistischen Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde bei.

Da sich der Jahresabschluss 2025 derzeit noch in Bearbeitung befindet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein abschließendes Bild über sämtliche zum 31.12.2025 zu bildenden Rückstellungen gegeben werden. Gleichwohl ist es dem Bürgermeister ein Anliegen, dem Gemeinderat bereits frühzeitig einen aktuellen Überblick über den Stand der Rückstellungen zu geben. Aus diesem Grund wird die Liste der Rückstellungen als Anlage zu dieser Mitteilungsvorlage rechtzeitig vor der Sitzung mit dem dann aktuellen Stand hochgeladen.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Bildung von Rückstellungen führt zu einer Belastung des Jahresergebnisses 2025, da sie als Aufwand berücksichtigt werden. Eine unmittelbare Liquiditätsbelastung entsteht jedoch nicht.

Rückstellungen erhöhen die Passivseite der Bilanz und wirken sich mittel- bis langfristig auf die Eigenkapitalentwicklung aus.

Bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne sind die Rückstellungen entsprechend einzubeziehen. Konkret bewirken sie eine Entlastung der Aufwandsseite in Folgejahren.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister